



HESSISCHER LANDTAG

12. 10. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 14.09.2026

Welche Meldepflichten bestehen bei Auffälligkeiten oder Verdachtsfällen bei Kommunalwahlen? – Folgefragen zu Drucksache 21/4923

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4923, hat die Landesregierung ausgeführt, dass die Durchführung der Briefwahl sowie die Verwendung der hierfür eingesetzten Fachverfahren Sache der jeweiligen Kommune seien. Zu den erfragten Rücklauf- und Auswertungsmöglichkeiten konnte sie deshalb keine weitergehenden Auskünfte geben. Nach § 50 der Hessischen Kommunalwahlordnung sind insbesondere Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die Wahl Niederschrift wird zunächst dem Gemeindevorstand übergeben. Für Kreiswahlen bestehen weitere Übermittlungspflichten an den Kreiswahlleiter. Der Hessische Innenminister hat am 3. September 2026 erklärt, mögliche Fehlentwicklungen bei Wahlen seien zu beobachten und erforderlichenfalls organisatorische oder gesetzliche Konsequenzen aus gesicherten Erkenntnissen zu ziehen. Voraussetzung hierfür ist eine belastbare Erkenntnisgrundlage. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, bei welchen Auffälligkeiten oder Verdachtsfällen Informationen die kommunale Ebene verlassen müssen. Klare Meldewege können die kommunale Wahlorganisation unterstützen, eine frühzeitige Prüfung ermöglichen und eine landesweit vergleichbare Erkenntnisgrundlage schaffen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche landesrechtlichen Meldepflichten treffen kommunale Wahlbehörden gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bei besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlscheinen?
- Frage 2 Besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn eine wahlberechtigte Person bestreitet, einen für sie ausgestellten Wahlschein beantragt zu haben?
- Frage 3 Besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bei dem Verdacht, dass ein Wahlschein ohne die erforderliche Vollmacht durch eine dritte Person beantragt wurde?
- Frage 4 Besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer auffälligen Häufung von Briefwahlunterlagen an derselben abweichenden Versandanschrift?
- Frage 5 Besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer auffälligen Häufung von Vollmachten zugunsten derselben Person?
- Frage 6 Besteht eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn eine kommunale Wahlbehörde wegen eines Sachverhalts im Zusammenhang mit der Briefwahl Strafanzeige erstattet?
- Frage 7 Welche besonderen Vorkommnisse bei der Durchführung einer Kommunalwahl sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unabhängig von einem Wahleinspruch mitzuteilen?
- Frage 8 Besteht eine Pflicht der Kommune, die zuständige Aufsichtsbehörde über einen nach § 25 KWG eingegangenen Wahleinspruch zu informieren?
- Frage 9 Besteht eine Pflicht der Kommune, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Rücknahme eines Wahleinspruchs zu informieren?
- Frage 10 Beabsichtigt die Landesregierung, landeseinheitliche Meldepflichten für definierte Auffälligkeiten bei Kommunalwahlen einzuführen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie zu vorangegangenen Kleinen Anfragen, Drucksache 21/4909, 21/4913, 21/4923, 21/4980, 21/5057 und 21/5058 ausgeführt, handelt es sich hier um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, zu denen die Landesregierung keine Auskünfte geben kann und die auch keinen Meldepflichten unterliegen. Die Ergebnisse von Wahlprüfungs- und Strafverfahren sowie sonstige Erfahrungsberichte vergangener Wahlen fließen selbstverständlich in Überlegungen zu möglichen organisatorischen oder gesetzlichen Anpassungen ein. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/5179, verwiesen.

Wiesbaden, 2. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck